

Kurztitel

Finanz- und Ausgleichsvertrag (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 283/1962

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

11.10.1962

Text**Artikel 3.**

(1) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den nach diesem Vertrag an die Gruppen von Personen des Artikels 2 zu gewährenden Leistungen beträgt 125 Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag wird in vier gleichen Jahresraten entrichtet; die erste Rate ist sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

(2) Die Republik Österreich wird das vorgesehene Gesetz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit seinem Inkrafttreten durchführen.